

Ergänzende Versicherungsbestimmungen für die Versicherung PLUS PRIVAT (EVB PLUS PRIVAT)

I. Geltendes Recht

Art. 1 Rechtsgrundlagen

1. Soweit diese Ergänzenden Versicherungsbestimmungen (EVB) keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Gemeinsamen Versicherungsbestimmungen (GB) der FKB.

II. Versicherte Personen

Art. 2 Aufnahme

Die Versicherung nach diesen EVB kann nur bis zum vollendeten 60. Altersjahr neu abgeschlossen werden. Voraussetzung für den Abschluss der PLUS PRIVAT ist der Abschluss der erweiterten Obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 3 Auslandsaufenthalt

Bei Auslandsaufenthalt und gegen Entrichtung der Sistierungsprämie von 10% der Normalprämie kann der Versicherte die PLUS PRIVAT während längstens fünf Jahren sistieren.

III. Beitragsrecht

Art. 4 Prämien-Altersgruppen

1. Die Prämien werden beim Versicherungsabschluss nach dem Lebensalter festgesetzt. Der Versicherte wird der entsprechenden Eintrittsaltersgruppe zugeteilt.
2. Es bestehen folgende Prämiengruppen nach tatsächlichem Alter:

a) Kinder	bis zum erfüllten 16. Altersjahr
b) Jugendliche	nach dem erfüllten 16. Altersjahr bis zum erfüllten 20. Altersjahr
c) Erwachsene	nach dem erfüllten 20. Altersjahr

Der Wechsel in die nächsthöhere Prämiengruppe erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Versicherte der Gruppe c) werden nach Erfüllung des 25. Altersjahres auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres bleibend in die Gruppe Eintrittsalter 30 umgeteilt.

3. Die Prämiengruppen der Erwachsenen werden nach

dem Effektivalter bei Versicherungsabschluss bzw. bei nachträglicher Höherversicherung zugeteilt:

Eintrittsalter 30 bis zum erfüllten 30. Altersjahr
Eintrittsalter 35 bis zum erfüllten 35. Altersjahr
Eintrittsalter 40 bis zum erfüllten 40. Altersjahr
Eintrittsalter 45 bis zum erfüllten 45. Altersjahr
Eintrittsalter 50 bis zum erfüllten 50. Altersjahr
Eintrittsalter 55 bis zum erfüllten 55. Altersjahr
Eintrittsalter 60 bis zum erfüllten 60. Altersjahr

Art. 5 Verzug

1. Wenn Forderungen der FKB aus diesen EVB nicht innert 30 Tagen nach Mahnung bezahlt werden, ruht die Leistungspflicht. Diese lebt nach Eingang des vollständigen Betrages vorbehaltlich eines erfolgten Ausschlusses gemäss Art. 8 GB, wieder auf.
2. Die Leistungspflicht lebt nicht rückwirkend wieder auf

IV. Leistungen im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz

Art. 6 Leistungsumfang

1. Die Leistungsbereiche der PLUS PRIVAT sind:
 - a) Arztbehandlungen ausserhalb der Tarifverträge des Fürstentums Liechtenstein, ohne stationäre und teil-stationäre Behandlungen in Ergänzung zur Leistungsübernahme durch die erweiterte Obligatorische Krankenpflegeversicherung.
 - b) Mehrkosten von Pflichtmedikamenten der obligatorischen Versicherungen, die von einem Arzt nach Ziffer a) abgegeben oder verordnet wurden.
2. Der genaue Leistungsumfang ist in der Leistungsübersicht geregelt, die integrierter Bestandteil dieser EVB ist.

V. Leistungen ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein und in der Schweiz

Art. 7 Leistungsumfang im Ausland

1. Die PLUS PRIVAT übernimmt die in Art. 6 Abs. 1 dieser EVB genannten Leistungen auch im Ausland.

VI. Leistungseinschränkungen

Art. 8 Wegfall des Leistungsanspruchs

Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:

- a) für psychiatrische und psychologische Behandlungen und Beratungen im Sinne einer Lebenshilfe
- b) für Folgen von Gesundheitsstörungen, die von einem anderen Versicherer oder einem Haftpflichtigen zu decken sind
- c) für Folgen aus absichtlicher Verursachung oder schwerem Selbstverschulden des Gesundheitsschadens durch den Versicherten und aus aussergewöhnlichen Gefahren oder Ereignissen gemäss obligatorischer Unfallversicherung
- d) für Folgen von Gesundheitsstörungen, die im Versicherungsantrag verheimlicht wurden
- e) für Folgen von Gesundheitsstörungen, die unter Vorbehalt stehen
- f) für die Zeit der Sistierung dieser Versicherung

Art. 9 Leistungskürzungen

- 1. Allfällig vorgenommene Kürzungen und Kostenbeteiligungen in anderen Versicherungen der FKB oder bei einem anderen Versicherer werden durch die Versicherung nicht gedeckt.
- 2. Die Leistungen können zudem gekürzt werden:
 - a) für die Zeit der verspäteten oder ganz unterlassenen Krank- oder Unfallmeldung
 - b) bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Arztes
 - c) bei Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten
 - d) bei schwerem Selbstverschulden und Folgen aus Ereignissen gemäss obligatorischer Unfallversicherung

VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Ergänzenden Versicherungsbestimmungen und die dazu gehörende Leistungsübersicht wurden vom Vorstand der FKB am 9. September 2013 gutgeheissen und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.